

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
(10. Ausschuss)**

1. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/1940 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Vorläufigen Tabakgesetzes

2. zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Ulrike Höfken, Birgitt Bender, Dr. Harald Terpe und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/1068 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Vorläufigen Tabakgesetzes

A. Problem

Die Europäische Gemeinschaft hat in der Richtlinie 2003/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 darauf abgezielt, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Werbung für Tabakerzeugnisse und deren Verkaufsförderung anzugleichen. Danach soll die Werbung für Tabakerzeugnisse unter anderem in den Printmedien und Rundfunksendungen verboten werden; Sponsoring von Veranstaltungen durch Unternehmen, deren Hauptziel Tabakwerbung ist, ist verboten, wenn mehrere Länder an den Veranstaltungen beteiligt sind. Rundfunksendungen dürfen durch Tabakunternehmen nicht gesponsert werden. Frist für die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht war der 31. Juli 2005.

B. Lösung

Durch die beiden textidentischen Gesetzentwürfe soll die Richtlinie durch notwendige Vorschriften in nationales Recht umgesetzt werden.

Zu Nummer 1

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/1940 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP

Zu Nummer 2

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/1068 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung eines Mitglieds der Fraktion der SPD

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/1940.

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben, Haushaltseinnahmen ohne Vollzugaufwand

Das Gesetz verursacht für die Länder und die Gemeinden keine Mehrkosten, da es lediglich bestimmte Verbote und Beschränkungen für Wirtschaftsbeteiligte regelt.

Die Regelungen dieses Gesetzes können zu einem Rückgang des Verbrauchs von Tabakerzeugnissen in Deutschland mit der Folge führen, dass das Tabaksteueraufkommen zurückgeht; mögliche Rückgänge beim Tabaksteueraufkommen lassen sich derzeit nicht quantifizieren.

Zudem könnten die Regelungen dazu führen, dass bei Unternehmen, die im Marketing bzw. Werbesektor tätig sind, zeitweise Umsatz- und Ertragseinbußen eintreten könnten. Die dadurch bedingten Rückgänge beim Umsatz- bzw. Ertragssteueraufkommen lassen sich jedoch nicht beziffern.

2. Vollzugaufwand

Durch dieses Gesetz ergibt sich kein zusätzlicher Aufwand im Verwaltungsvollzug bei den Ländern, da die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes mit dem vorhandenen Personal durchgeführt werden kann.

E. Sonstige Kosten

Durch das Gesetz entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Erzeuger und die übrigen Wirtschaftsbeteiligten. Daher sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

I. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1940 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 21a Abs. 2 und 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4,“ durch die Angabe „§ 21a Abs. 2 und 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 4,“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 21a Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4,“ durch die Angabe „§ 21a Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 4,“ ersetzt.

2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

„4. § 53 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. einer Vorschrift des § 21a Abs. 2, 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, 5, 6 oder 7 oder des § 22 Abs. 1 oder 2 Satz 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d bis f, i oder j oder § 22 Abs. 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“;

II. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1068 abzulehnen.

Berlin, den 18. Oktober 2006

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ulrike Höfken
Vorsitzende und Berichterstatterin

Kurt Segner
Berichterstatter

Dr. Marlies Volkmer
Berichterstatterin

Hans-Michael Goldmann
Berichterstatter

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Kurt Segner, Dr. Marlies Volkmer, Hans-Michael Goldmann, Dr. Kirsten Tackmann und Ulrike Höfken

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Nummer 1

Der Bundesrat hatte in seiner 813. Sitzung am 8. Juli 2005 zu dem Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/1940** Stellung bezogen, zu der eine Gegenäußerung der Bundesregierung vorliegt.

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf Drucksache 16/1940 in seiner 43. Sitzung am 29. Juni 2006 beraten und an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf auf seiner 27. Sitzung am 18. Oktober 2005 abschließend beraten. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben dazu auf Ausschussdrucksache 16(10)236 einen Änderungsantrag eingebracht.

Zum Gesetzentwurf lag eine Petition vor, die in die Beratungen eingeflossen ist.

Zu Nummer 2

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/1068** in seiner 36. Sitzung am 19. Mai 2006 beraten und an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss, Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, Ausschuss für Gesundheit, Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union, Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Zu Nummer 1

Durch den Gesetzentwurf soll die Richtlinie 2003/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 26. Mai 2003 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen in nationales Recht umgesetzt werden. Frist für die Umsetzung war der 31. Juli 2005. Die Bundesrepublik Deutschland hatte jedoch am 10. September 2003 in dieser Sache Klage beim Europäischen Gerichtshof gegen das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union eingereicht und beantragt, die Artikel 3 und 4 für nichtig zu erklären. Die Klage entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Am 24. August 2006 hatte die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Europäischen Gerichtshof gegen die Bundesrepublik Deutschland Klage erhoben, weil die Umsetzungsfrist der Richtlinie abgelaufen sei.

In der Richtlinie 2003/33/EG wird Werbung in Printmedien verboten mit der Ausnahme von solchen Veröffentlichungen, die für im Tabakhandel Tätige oder für Drittländer bestimmt sind.

Verboten sind demnach auch alle Formen der Rundfunkwerbung für Tabakerzeugnisse und das Sponsoring von Rundfunksendungen durch Unternehmen der Tabakindustrie.

Sponsoring von Veranstaltungen oder Aktivitäten, an denen mehrere Mitgliedstaaten beteiligt sind, und die kostenlose Verteilung von Tabakerzeugnissen sind ebenfalls verboten.

Die Umsetzung der Richtlinie erfolgt durch den in der Drucksache 16/1940 vorgelegten Gesetzentwurf.

Zu Nummer 2

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1068 ist textlich identisch mit Nummer 1.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Nummer 1

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage 16/1940 in seiner 32. Sitzung am 18. Oktober 2006 beraten und empfiehlt Annahme mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage 16/1940 in seiner 20. Sitzung am 18. Oktober 2006 beraten und empfiehlt Annahme mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlage 16/1940 in seiner 24. Sitzung am 18. Oktober 2006 beraten und empfiehlt Annahme in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP.

Zu Nummer 2

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage 16/1068 in seiner 32. Sitzung am 18. Oktober 2006 beraten und empfiehlt Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage 16/1068 in seiner 18. Sitzung am 18. Oktober 2006 beraten und vertagt.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlage 16/1068 in seiner 24. Sitzung am 18. Oktober 2006 beraten und empfiehlt Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage 16/1068 in seiner 19. Sitzung am 18. Oktober 2006 beraten und empfiehlt Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage 16/1068 in seiner 19. Sitzung am 18. Oktober 2006 beraten und empfiehlt Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die beiden Gesetzentwürfe in seiner 27. Sitzung am 18. Oktober 2006 abschließend beraten.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** erklärten, das Gesetz sei notwendig, um die EU-Tabakrichtlinie in nationales Recht umzusetzen. Die Umsetzungsfrist sei der 31. Juli 2005 gewesen. Zu der von der Bundesrepublik Deutschland beim Europäischen Gerichtshof eingereichten Klage habe der Generalanwalt dem Gerichtshof am 13. Juni 2006 die Ablehnung empfohlen. Deutschland müsse die Richtlinie in nationales Recht umsetzen und der vorliegende Gesetzentwurf diene dazu. Es werde mit wenigen Ausnahmen verboten, für Tabakerzeugnisse in der Presse oder in anderen Druckerzeugnissen zu werben. Durch die Umsetzung könne die Bundesrepublik Deutschland eins-zu-eins die EU-Vorgaben erfüllen. Zu redaktionellen Anpassungen wurde ein Änderungsantrag vorgelegt (Ausschussdrucksache 16(10)236).

Die **Fraktion der FDP** sprach sich gegen beide Gesetzentwürfe aus. Man lehne das Werbeverbot ab, weil man den Gesetzentwurf nicht für eine sachgerechte Umsetzung der EU-Tabakrichtlinie halte. Jugendschutz sei wichtig, deshalb befürworte man die Einführung der Chipkarte für Tabakautomaten, sodass Jugendliche unter 16 Jahren nicht mehr zu Tabakwaren gelangen können.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärte, die Bundesrepublik Deutschland sei neben Luxemburg das letzte Land, das die Richtlinie umsetze. Die Kosten des Rauchens betrügen gesamtgesellschaftlich circa 17 Mrd. Euro. Dies relativiere das Wehklagen der Branche über 100 Mio. Euro, die möglicherweise eingebüßt werden. Man wundere sich, dass der Schutz der Passivraucher im Gesetz nicht erwähnt werde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte es, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung dem der vor-

herigen Ministerin Renate Künast entspreche. Deshalb werde vorgeschlagen, über den älteren Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zuerst abzustimmen. Das Gesetz sei sinnvoll, weil in den Ländern, die es umgesetzt hätten, die Quote jugendlicher Raucher gesunken sei.

Zu Nummer 1

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** nahm den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1940 in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP an.

Zu Nummer 2

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1068 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung eines Mitglieds der Fraktion der SPD abgelehnt.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht ergänzt oder geändert werden, auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1940 verwiesen.

Hinsichtlich der vom Ausschuss beschlossenen Änderungen gilt folgende Begründung:

Die Bundestagsdrucksache 16/1940 vom 23. Juni 2006 (Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Vorläufigen Tabakgesetzes) weicht in Artikel 1 Nr. 3 (§ 22a) und 4 (§ 53 Abs. 2) vom Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Vorläufigen Tabakgesetzes – auf Bundesratsdrucksache 391/05 vom 27. Mai 2005 ab. Diese Abweichung betrifft die Zitierweise von Absatzbezeichnungen. Während diese in der Bundesratsdrucksache abgekürzt zitiert werden und damit die zitierten Absätze an den ihr vorgestellten Paragraphen anknüpfen, werden sie in der Bundestagsdrucksache ausgeschreiben zitiert, womit diese Verknüpfung verloren geht. Dies hat insbesondere zur Folge, dass bestimmte Verstöße gegen den neu einzufügenden § 21a nicht mehr bußgeldbewehrt sind. Dies sollte korrigiert werden.

Darüber hinaus ist der Änderungsbefehl in Artikel 1 Nr. 4 redaktionell anzupassen.

Berlin, den 18. Oktober 2006

Kurt Segner
Berichtersteller

Dr. Marlies Volkmer
Berichterstatlerin

Hans-Michael Goldmann
Berichtersteller

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatlerin

Ulrike Höfken
Berichterstatlerin

